

Anmerkung zu: LG Frankfurt 23. Zivilkammer, Urteil vom 11.03.2010 - , 2-23 S 3/09, LG Frankfurt 23. Zivilkammer, Urteil vom 11.03.2010 - 2/23 S 3/09
Autor: Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht
Erscheinungsdatum: 12.10.2010

Quelle: 
Norm: § 178 VVG
Fundstelle: jurisPR-VersR 10/2010 Anm. 4
Herausgeber: Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Die Unfallfiktion der erhöhten Kraftanstrengung

Leitsatz

Als Vergleichsmaßstab für die "erhöhte Kraftanstrengung" i.S.d. § 1 IV AUB 88 sind nicht die üblichen Bewegungsabläufe innerhalb einer ausgeübten Sportart heranzuziehen, sondern alltägliche Bewegungsabläufe. Ein bei einem Tennisspiel zugezogener Achillessehnenriss stellt daher einen Unfall i.S.d. § 1 IV AUB 88 dar.

A. Problemstellung

Leistungen aus der privaten Unfallversicherung setzen – wie schon der Produktname sagt – einen Unfall der versicherten Person voraus. In Übereinstimmung mit den gängigen AUB definiert § 178 Abs. 2 VVG den Begriff des Unfalls mit einem von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkenden, zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung führenden Ereignis. Keine äußerliche Einwirkung liegt vor, wenn die Schädigung durch eine Eigenbewegung des Versicherten hervorgerufen wird. Daher handelt es sich um einen Unfallfiktion, wenn § 1 IV AUB 88/94 / Ziff. 1.4 AUB 99/2008 bestimmte Verletzungen an Gliedmaßen sowie der Wirbelsäule infolge erhöhter Kraftanstrengungen dem Unfall gleichsetzt. Die Frage, ob im Einzelfall eine solche „erhöhte Kraftanstrengung“ vorliegt, führt in der Praxis häufig zu Abgrenzungsproblemen.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Während eines Tennisspiels verspürte die Klägerin ein plötzliches „Schnalzen“ in der linken Wade, woraufhin Schmerzen einsetzten. Als Ursache hierfür wurde eine Achillessehnenruptur diagnostiziert. Das in erster Instanz zuständige AG Frankfurt/M. verneinte Ansprüche aus der privaten Unfallversicherung, da die Gesundheitsschädigung nicht Folge einer erhöhten Kraftanstrengung gewesen sei, es sich vielmehr um einen bei Tennismatches üblichen Bewegungsablauf gehandelt habe.

Das LG Frankfurt/M. hat demgegenüber darauf abgestellt, dass infolge der Sportausübung von einer erhöhten Kraftanstrengung und daher von einem versicherten Unfall auszugehen sei.

C. Kontext der Entscheidung

Eine Kraftanstrengung setzt nach allgemeinem Sprachgebrauch den Einsatz von Muskelkraft voraus. Zur Vermeidung eines ausufernden Versicherungsschutzes lösen gem. § 1 IV AUB 88/94 / Ziff. 1.4 AUB 99/2008 nur erhöhte Kraftanstrengungen den Versicherungsfall aus, nicht aber Handlungen des täglichen Lebens, die keinen bemerkenswerten Krafteinsatz erfordern (OLG Hamm, Urt. v. 18.06.1997 - 20 U 246/96 - VersR 1998, 708). Letztere führen nämlich regelmäßig nur dann zu Verletzungen, wenn bereits Verschleißerscheinungen oder krankhafte Veränderungen vorliegen. Diese sollen aber nicht vom Versicherungsschutz umfasst sein, sondern nur solche Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch eine das normale Maß übersteigende Beanspruchung und damit durch ein unfallähnliches Ereignis auftreten.

Dem Begriff der erhöhten Kraftanstrengung ist keineswegs immanent, dass diese sich auf die Bewegung anderer Massen als die des eigenen Körpers beziehen muss, also z.B. das Heben oder Tragen von Gegenständen. Vielmehr setzt eine Kraftanstrengung – dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend – lediglich einen erhöhten Einsatz von Muskelkraft voraus und umfasst damit auch solche Bewegungsabläufe, im Zuge derer der Versicherte durch Muskelanspannung seinen eigenen Körper bewegt (OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.12.2001 - 5 U 842/00 - VersR 2002, 1096; OLG Hamm, Urt. v. 18.06.1997 - 20 U 246/96 - VersR 1998, 708; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 07.04.1994 - 3 U 111/93 - VersR

1996, 363; a.A. OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.11.1997 - 4 U 164/96 - NVersZ 1999, 524; offen lassend OLG Hamm, Urt. v. 07.08.2002 - 20 U 87/02 - VersR 2003, 496).

Ob eine in diesem Sinne übermäßige Beanspruchung des Bewegungsapparats vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur anhand der Umstände des Einzelfalls festgestellt werden. Dabei ist unter Berücksichtigung des konkreten Geschehensablaufs zu fragen, ob die Aktion für die versicherte Person mit einer erhöhten Kraftanstrengung verbunden war oder nicht. Diese Frage kann nicht aus der Sicht eines gesunden gleichaltrigen Durchschnittsmenschen beantwortet werden (so aber OLG Celle, Urt. v. 15.01.2009 - 8 U 131/08 - VersR 2009, 1252; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 11.03.1998 - 7 U 232/96 - OLGR Frankfurt 1998, 239), da Bewegungsabläufe, die üblicherweise nur mit einer normalen Kraftanstrengung verbunden sind, für den mit einer unterdurchschnittlichen Konstitution ausgestatteten Versicherten einen erheblichen Muskeleinsatz erfordern können. Zu berücksichtigen sind daher alle mit dem Muskelapparat im Zusammenhang stehenden persönlichen Eigenschaften des Versicherten wie Alter, Trainingszustand sowie ggf. bestehende Bewegungseinschränkungen (OLG Nürnberg, Urt. v. 30.03.2000 - 8 U 3372/99 - VersR 2000, 1490; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 07.04.1994 - 3 U 111/93 - VersR 1996, 363).

Unterschiedlich beurteilt wird die Frage, ob die Prüfung eines erhöhten Kräfteinsatzes situationsbezogen zu erfolgen hat oder nicht. Bedeutsam wird dies insbesondere bei sportlichen Aktivitäten des Versicherten und der sich hieran anschließenden Frage, ob eine Kraftanstrengung, die im Rahmen der Sportausübung „normal“, im Vergleich zu nicht sportlichen Aktivitäten aber „erhöht“ ist, den Versicherungsfall auslösen kann. Maßgeblich ist insoweit der Wortlaut von § 1 IV AUB 88/94 / Ziff. 1.4 AUB 99/2008, demzufolge jedwede erhöhte Kraftanstrengung – sofern sie eine der dort aufgeführten Verletzungen zur Folge hat – vom Versicherungsschutz umfasst ist. Eine dahin gehende Einschränkung, dass sich die Qualität der Kraftanstrengung je nach Aktionsumfeld ändert, insbesondere bei Sportarten der damit üblicherweise verbundene (erhöhte) Muskeleinsatz als „normal“ gilt, ergibt sich hieraus nicht. Erleidet die versicherte Person also beim Sport eine der aufgezählten Gesundheitsschäden, und war der konkrete Bewegungsablauf mit einer sportimmanenten Kraftanstrengung verbunden, ist mit dem LG Frankfurt/M. von einem Unfall i.S.v. § 1 IV AUB 88/94 / Ziff. 1.4 AUB 99/2008 auszugehen (OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.12.2001 - 5 U 842/00 - VersR 2002, 1096; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 11.03.1998 - 7 U 232/96 - OLGR Frankfurt 1998, 239; OLG Celle, Urt. v. 09.02.1995 - 8 U 82/94 - ZfSch 1996, 187; a.A. OLG Frankfurt/M., Urt. v. 07.04.1994 - 3 U 111/93 - VersR 1996, 363; vgl. auch OLG Nürnberg, Urt. v. 30.03.2000 - 8 U 3372/99 - VersR 2000, 1490; zweifelhaft OLG Köln, Urt. v. 12.07.2000 - 5 U 50/00 - RuS 2002, 482, wonach Tanzen grds. nicht mit einer erhöhten Kraftanstrengung verbunden sein soll).

D. Auswirkungen für die Praxis

Obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen der privaten Unfallversicherung im Wesentlichen seit Jahrzehnten unverändert sind, herrschen auch heute noch Unsicherheiten und divergierende Einschätzungen zu vielfältigen Problemkreisen vor. Dabei zeigt die Erfahrung, dass auch eine höchstrichterliche Rechtsprechung nicht stets die notwendige Klarheit bringt. Ungeachtet dessen wäre es wünschenswert, wenn der BGH Gelegenheit erhielte, zu der grundsätzlichen Frage Stellung zu beziehen, ob sportliche Aktivitäten generell als erhöhte Kraftanstrengungen zu werten sind. Bis dahin werden Versicherer auch weiterhin den gegenteiligen Standpunkt einnehmen, sind weitere Rechtsstreite vorprogrammiert.

© juris GmbH